

Qualitätsstandard für Fahrradstraßen und -zonen in Braunschweig



Fahrradstraßen und -zonen weisen mindestens folgende Qualitätsmerkmale auf:

- 3,20 m bis 5,00 m Breite der Fahrgasse, das Regelmaß beträgt 4,00 m;
Die Gesamtbreite der Fahrbahn beträgt stets mindestens 4,00 m
- Mindestens 0,75 m bis maximal 1,00 m breite, gekennzeichnete Sicherheitstrennstreifen zu Kfz-Parkflächen zusätzlich zur Fahrgasse, sofern das Parken gestattet ist. Bei Neuplanungen soll zugunsten von baulichen Lösungen möglichst auf Markierungen verzichtet werden
- Vorfahrtberechtigung gegenüber einmündenden Straßen (gilt bei Fahrradstraßen)
- Markierung eines großen Piktogramms „Radverkehr“ auf der Fahrbahn zu Beginn und nach einmündenden Straßen sowie ggf. weitere optische Maßnahmen
- Im Knotenpunkt- bzw. Konfliktbereich weisen Fahrradpiktogramme und Richtungspfeile auf kreuzenden, bevorrechtigten Radverkehr in der Fahrradstraße hin
- Fahrradpiktogramme und Richtungspfeile auch im regelmäßigen Abstand im Verlauf
- Beschränkung der Zufahrt auf Anliegerverkehre, sofern Kfz-Verkehr zugelassen ist, und Prüfung geeigneter (baulicher) Maßnahmen zur Verhinderung von Kfz-Durchgangsverkehr, z. B. durch Einbahnstraßen, Sackgassen oder Diagonalsperren
- Ausgewogenes Verhältnis von Kfz- und Fahrradabstellmöglichkeiten
- Im Regelfall separate Gehwege und keine anderweitigen Radverkehrsanlagen